

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Berkenbrück
- Straßenbaubeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 15.11.2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen und Anlagen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, erhebt die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Pflichtigen i.S.d. § 9, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme (Anlage). Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (4) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.
- (5) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung formlos festgelegt, es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.
Die betroffenen Gebührenpflichtigen sind durch die Gemeinde rechtzeitig in die Planung der Maßnahmen einzubeziehen.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen und für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundstücksflächen, hierzu zählen auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung, Vermessung u. ä. und die Verwaltungskosten, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
3. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Fahrbahn einschließlich Unterbau, Oberfläche (Decke) sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Straßen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung in entsprechender Anwendung von Nr. 4 für
 - a) die Fahrbahnen;
 - b) die Gehwege;
 - c) die Radwege;
 - d) die kombinierten Geh- und Radwege;
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine
 - g) Einrichtung für die Oberflächenentwässerung
 - h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;
 - j) die Beleuchtungseinrichtungen;
 - k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;
7. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand betragen:

Straßenart/Teileinrichtung

Anteile in % Gemeinde/ Beitragspflichtige

1. bei Anliegerstraßen

a) die Fahrbahnen;	30	70
b) die Gehwege;	35	65
c) die Radwege;	25	75
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	25	75
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	25	75
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	25	75
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	25	75
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	25	75
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	25	75
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	25	75
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	25	75

2. bei Haupteinrichtungsstraßen (Durchgangsstraßen)

a) die Fahrbahnen;	60	40
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	50	50
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	50	50
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	60	40
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	60	40
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	65	35
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	60	40

3. bei Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsverkehr)

a) die Fahrbahnen;	80	20
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	60	40
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	65	35
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	70	30
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	70	30
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	70	30

4. bei Gemeindeverbindungsstraßen

a) die Fahrbahnen;	90	10
b) die Gehwege;	85	15
c) die Radwege;	90	10
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	90	10
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	90	10
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	90	10
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	90	10
j) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	90	10
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	80	20
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	90	10

5. Sonstige Fußgängerstraßen regeln sich nach Nr. 1.

6. Bei Gemeindestraßen im Außenbereich, die nicht Gemeindeverbindungsstraßen sind sind als Gemeinde- und als Anteil der Beitragspflichtigen jeweils 50 % zu erheben.

(3) Im Sinne von Abs. 2 gelten als:

Anliegerstraßen

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücken oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

Haupterschließungsstraße (Durchgangsstraße)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachliche Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

- (6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 4

Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden. Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragssatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücken ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird;
 2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, kein VEP oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind und
 - a) die mit einer Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BKleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (3) Der Vollgeschossfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1 und wird für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3 erhöht. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse gem. Brandenburgischer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.. So werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse i.S.d. Abs. 3 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet werden;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - f) für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - g) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:
- a) mit 0,3 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. BKleingG);
 - b) mit 0,03 wenn das Grundstück ohne Bebauung oder gewerbliche Nutzung, sondern nur in anderer Weise in landwirtschaftlicher Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie bei Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen nutzbar ist.
 - c) mit 1,2 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - d) mit 1,4 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) oder Industriegebiet (§ 9 Bau NVO) liegt;
 - e) mit 1,6 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) der durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

§ 5

Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke und Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Außenbereichsgrundstücke wird der nach den §§ 2 und 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Für den Nutzungsfaktor nach § 4 Abs. 1 gelten anstelle der Regelung des § 4 Abs. 3 bis 5 bei den Grundstücken:
1. die ohne Bebauung sind, bei

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,03
c) Flächen die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)	0,04
d) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,00
 2. die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,3**
 3. auf ihnen Wohnungsbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der vorhandenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,00**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
 4. die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 3,
 5. die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**

- mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
6. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen, die:
- a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1, **1,5**
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1, **1,0**
- (3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 6

Aufwandsspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für:
- a) den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grundstücksflächen;
 - b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung;
 - c) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Straßen und Wege ohne Gehweg, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
 - d) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Gehwege, Radwege oder kombinierte Geh- und Radwege oder eines von Ihnen;
 - e) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
 - f) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
 - g) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Parkflächen;
 - h) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Grünanlagen;
 - i) Mischflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen.
- (2) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindevertretung aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die in den Fällen der Abs. 1 bis 3 jeweils erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 8

Vorausleistungen/ Ablösung

- (1) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Straßenbaumaßnahme i.S.d. § 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Der Ablösungsbeitrag muss auch den Anteil der Straßenbaukosten umfassen, der gem. § 3 von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

- (3) Soweit sich ein Dritter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, neben dem Ablösebetrag nach Absatz 2 auch den Anteil der Straßenbaukosten zu übernehmen, der gem. § 3 Abs. 2 von der Allgemeinheit zu tragen wäre, kann für die jeweilige Straßenbaumaßnahme ein Verzicht der Gemeinde auf eine Beitragserhebung im Einzelfall vereinbart werden.
- (4) Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages und im Falle des Absatzes 3 auch des vollständigen Anteils der Allgemeinheit wird die Beitragspflicht für die betreffende Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung gem. Abs. 2 oder die Vereinbarung gem. Abs. 3 besteht nicht.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 11

Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostenersatz) zu ersetzen.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Beitragspflichtigen nach § 9 die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des -zuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für die Erhebung des Kostenersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruch gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse nach Ergehen eines Beitrags- oder eines Vorausleistungsbescheides, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Gemeinde vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Kostenersatz.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen gem. § 9 und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder der Vorausleistungsbeiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde hierzu das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

§15

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 16

In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Briesen, den 16.11.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

